

**GEMEINDE MALLNITZ**

BEZIRK SPITAL AN DER DRAU
A - 9 8 2 2 M A L L N I T Z
TEL. 04784/255 · FAX 04784/255-55

KÄRNTEN

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Mallnitz vom 21.12.2001, Zahl 8520/2001, mit der Gebühren für die Entsorgung von Abfällen und die Umweltberatung ausgeschrieben werden. Gemäß § 89 Kärntner Abfallwirtschaftsordnung, LGBl. Nr. 34/1994, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 89/1996, 14/1999, in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates vom 21.12.2001, Zahl 8520/2001, wird verordnet:

**§ 1
Abfallgebühren**

- (1) Als Vergütung für die Entsorgung und Umweltberatung werden Abfallgebühren ausgeschrieben.
- (2) Die Höhe der Abfallgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der aufgestellten oder angebrachten Müllbehälter mit der Zahl der Entleerungen bzw. Abfahren der Müllbehälter mit dem je Abfuhrtermin festgesetzten Gebührensatz.
- (3) Der Gebührensatz beträgt je aufgestellten oder angebrachten Müllbehälter bzw. Müllsack:

- mit einem Fassungsraum von 80 l	Euro 4,--
- mit einem Fassungsraum von 120 l	Euro 5,31
- mit einem Fassungsraum von 240 l	Euro 8,28
- mit einem Fassungsraum von 1.100 l	Euro 38,04

**§ 2
Abgabenschuldner**

(1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für welche Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden. Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren. Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand.

(2) Die Gebührenschild geht im Falle eines Eigentümüberganges eines Grundstückes auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer eines Grundstückes haftet mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand für die Abfallgebühren, die für die Zeit von einem Jahr vor dem Wechsel im Eigentum zur entrichten waren.

**§ 3
Fälligkeit**

Die Abfallgebühr für den Abholbereich ist halbjährlich mit Bescheid vorzuschreiben.

**§ 4
Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Mallnitz vom 28.06.1995, Zahl 813-0/1995, außer Kraft.



Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

Markus Wiesel

Angeschlagen am: **24. Dez. 2001**

Abgenommen am: **07. JAN. 2002**

Ergeht an:

- 1) Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3
- 2) Gemeinde Mallnitz, Finanzverwaltung
- 3) Gemeinde Mallnitz, Amtstafel